



GEMEINDEAMT

GRINS

GRINS 57 • 6591 GRINS

TEL.: 0 54 42 / 6 20 55

FAX: 0 54 42 / 6 20 55 17

E-MAIL: GEMEINDE@GRINS.TIROL.GV.AT

HOME PAGE: WWW.GRINS.TIROL.GV.AT

Grins, am 22.11.2024

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grins vom 21.11.2024 über die Gebühren und Indexanpassungen 2025

Die Gemeindeabgaben werden mittels unten angeführter Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen 2025 kundgemacht.

Kundmachung

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Grins verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Grins, kundgemacht am 16.12.2005 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2023), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt € 7,20 inkl. MWST je m³ des umbauten Raumes der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt € 2,88 inkl. MWST je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Grins, kundgemacht am 16.12.2005 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2023), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt € 1,42 inkl. MWST je m³ des umbauten Raumes der Bemessungsgrundlage.
2. Der Wasserzins nach § 4 Abs. 3 beträgt € 1,26 inkl. MWST je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Bemessungsgrundlage und Höhe der Zähler- u. Wassergrundgebühr wird nach § 5 eingehoben:
 - 1) Folgende Gebühr wird für die Benützung der Wasserzähler inkl. MWST eingehoben:

Wasserverbrauchszählermiete 3 - 5 m ³	€... 6,24
Wasserverbrauchszählermiete 5 - 7 m ³	€... 9,75
Wasserverbrauchszählermiete 20 m ³	€... 14,60
 - 2) Die Wassergrundgebühr wird für jeden Haushalt nach § 5 Abs. 2 in Höhe von € 7,49 inkl. MWST jährlich den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte eingehoben.

Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Grins, kundgemacht am 12.12.1998 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2023), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich inkl. MWST:	
Sockelbetrag für private Haushalte pro Jahr	€...109,68
für jede weitere Person im Haushalt inkl. 4 Müllsäcke	€... 21,76
Zuschlag pro Fremdenbett inkl. 1 Müllsack	€... 10,44
1 Rolle Müllsäcke (10 Stück)	€... 13,00
Entleerung Biomüll Haushalte jährlich inkl. 26 Stk. Maisstärkesäcke 40 l	€... 81,48
1 Rolle Maisstärkesäcke 10 l (26 Stück)	€... 4,10
1 Rolle Maisstärkesäcke 40 l (26 Stück)	€... 8,20
Baurestmassengebühr pro kg	€... 0,19
Sperrmüllgebühr pro kg	€... 0,59
Jeder Eigenkompostierer muss bis 31.12. jeden Jahres bei der Gemeinde Grins nachweisen, wo er seinen Bioabfall entsorgt, ansonsten wird jedem Haushalt automatisch die Entleerung des Biomülls vorgeschrieben.	

für Gewerbebetriebe:

Sockelbetrag für Kleinbetriebe ohne Containerentleerung (inkl. 10 Müllsäcke)	€...274,16
Sockelbetrag für Gewerbebetriebe	€...274,16
Entleerung eines 240 lt. Containers	€... 12,82
Entleerung eines 660 lt. Containers	€... 38,47
Entleerung eines 770 lt. Containers	€... 51,91
Entleerung eines 1.100 lt. Containers	€... 75,49
Biobehälter 120 lt. für Gewerbebetriebe pro Entleerung	€... 20,39
Biobehälter 240 lt. für Gewerbebetriebe pro Entleerung	€... 40,83

Zur Entrichtung der Müllgebühr sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke bzw. Objekte verpflichtet.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Grins, kundgemacht am 02.02.2004 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2023), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung pro Haushaltsjahr € 85,50.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Grins, kundgemacht am 29.08.2013 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2023), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühren nach § 3 betragen:

Reihengrab (Friedhofsgebühr pro Grab und Jahr)	€... 15,00
Friedhofsgebühr pro Urnennischengrab und Jahr (Belegung bis 5 Urnen)	€... 15,00
Urnen in Erdgräbern: Es gelten die Gebühren für Erdgräber.	

2. Die Gebühren für das Öffnen und Schließen von Grabstätten nach § 4 beträgt:

Graberrichtungsgebühr (Graböffnung und -schließungsgebühr pro Grab)	€...660,00
Graböffnung und -schließungsgebühr pro Aschurne in einem Erdgrab	€...130,00

3. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle nach § 5 beträgt:

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt	€... 20,40
---	------------

4. Sonstige Gebühren nach § 6 betragen:

Bei der erstmaligen Zuweisung einer Grabstätte werden zur Abdeckung des Errichtungsaufwandes des Friedhofes und der Grabstätten für die ersten 15 Jahre folgende Gebühren eingehoben:

a) Für ein Reihengrab	€...250,00
b) Für ein Urnengrab	€...250,00

Die Gebühr für die Verlängerung für weitere 15 Jahre beträgt:

- a) Für ein Reihengrab
- b) Für ein Urnengrab

€....136,00
€....136,00


Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Angeschlagen am: 22.11.2024

Abgenommen am: 09.12.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister der Gemeinde Grins


Franz Benedikt

